

Behindertengerechtes Wohnen – Berechnungsmethoden für Schadensersatzforderungen (2)

Kosten für Umbauten

Während in vielen Fällen ein Umzug unumgänglich ist, sind manche frischverletzte Rollstuhlfahrer in der glücklichen Lage, dass ihre bisherige Wohnung (meist ein Haus auf dem Land) umbaubar ist. Hier stellt sich natürlich ebenso wie beim Umzug die Frage, welche Kosten auf die Behinderung zurückzuführen sind und welche Kosten einen effektiven Mehrwert darstellen.

Stets behinderungsbedingt und daher regelmäßig übernommen werden die Kosten von Aufzügen. Insoweit sollte, falls möglich, der Aufzug immer an das Haus angebaut werden, Treppenlifte o.ä. sind anderen Familienmitgliedern oft im Weg und nehmen unnötig Platz weg, oft zerstören sie auch den Charme eines Hauses.

Zusammen mit dem Anbau des Liftes sollte auch an einen generellen Anbau gedacht werden, da Rollstuhlfahrer normalerweise einen Therapieraum benötigen. Ein Therapieraum erklärt sich von selbst, irgendwo muss die Krankengymnastik und Physiotherapie auch stattfinden, irgendwo müssen Motomed, Stehtrainer und die verschiedenen Rollstühle auch gelagert werden.

Für den Fall, dass Pflegepersonen im Haushalt untergebracht werden sollen, brauchen diese einen eigenen Rückzugsbereich mit Wasch- und Kochgelegenheit, dieser kann im Anbau untergebracht werden.

Auch für ein eigenes Bad gibt es gute Argumente, die ein Gericht überzeugen: Bekanntermaßen verbringen viele Rollstuhlfahrer viel mehr Zeit im Bad als Fußgänger, allein schon wegen der verschiedenen zeitaufwändigen Methoden des Abführens. Nichts kann in einer Familie zu mehr Reibereien führen als ein andauernd belegtes Bad. Das Bad selbst ohne Duschwanne ist auch von Fußgängern nicht so gut benutzbar und benötigt nach Benutzung auch mehr Reinigungsaufwand als ein normales Bad.

Natürlich sind auch die Außenanlagen rollstuhlgerecht umzubauen, auch der Garten soll wieder für den Betroffenen voll nutzbar sein, umso mehr als der Garten oft die einzige einfache Möglichkeit dar-

stellt, schnell und unkompliziert ins Grüne zu kommen.

Großes Augenmerk sollte auch darauf gelegt werden, dass ein überdachter Stellplatz, am besten eine Garage, zur Verfügung steht, die vom Haus aus direkt oder auf überdachten Wegen – wichtig v.a. bei Eis und Schnee – zu erreichen ist. ▶

Anzeige



Der neue Rollstuhlantrieb ...

... Unabhängigkeit!

- Reduzierung des für den Antrieb erforderlichen Kraftaufwandes um bis zu 40%
- Schonung der Hände und der Handgelenke; bessere Hygiene
- Verbesserung der Körperhaltung
- Verstärktes Training der Schultern
- Einfache Montage an nahezu alle Rollstühle mit 24" Speichenrädern
- Die leichte Antriebseinheit (1,5 kg) und die Radadapter (1,1 kg) sind einfach zu transportieren
- Hervorragend für innerhalb des Hauses wie für draußen, für einfache wie für schwierige Wegbedingungen geeignet




trv

Gartenstraße 10
76133 Karlsruhe
Tel. 0721 38 45 60
Fax 0721 38 45 610
E-Mail: info@t-rv.de
www.t-rv.de

HMV Nr. 18.99.99.0603

neu!



Videos über Funktionalität, Montage und Erfahrungsberichte des «nudrive» im Internet:
www.youtube.de
Suchbegriff: nudrive

nudrive

Diese Punkte werden alle regelmäßig unproblematisch von Haftpflichtversicherungen übernommen, sofern eine ordentliche Planung (inklusive Ausschreibung) stattfindet – hier sollte auf jeden Fall ein Architekturbüro für behindertengerechtes Bauen eingesetzt werden – und die Qualität der Umbaumaßnahmen sich am Lebensstandard des Betroffenen vor Unfall orientiert. D.h., dass nur wer vorher in einem Schloss gewohnt hat, einen fürstlichen Umbau bekommt, ein eher armer Geschädigter wird sich indes mit einem einfacheren funktionalen Umbau begnügen müssen.

Anspruch auf Privatsphäre

Problematisiert werden allerdings meistens die folgenden Punkte. Insbesondere bei schwerstbehinderten Tetraplegikern, die jedenfalls rund um die Uhr eine Pflegeperson im Haus haben, wird oft argumentiert, dass aufwändige Umweltsteuersysteme und eine behindertengerechte Küche nicht benötigt werden, da Dinge wie Kochen und Mobilität jedenfalls regelmäßig von Dritten übernommen werden. Hier ist darauf zu verweisen, dass auch noch ein Rest Privatsphäre vorhanden sein sollte und es insbesondere aus psychischen und rehabilitativen Gesichtspunkten heraus sinnvoll ist, wenn sich der Betroffene jedenfalls im Einzelfall selbst helfen kann.

Oft wenden Versicherer auch ein, dass das Haus durch die Umbauten ja einen Mehrwert bekommen würde, der vom Betroffenen selbst zu tragen sei. Den Mehrwert bei behindertengerechten Umbauten kann ich nicht erkennen. Oft ist ein barrierefreies Haus mit Aufzug und entsprechendem Bad nicht marktüblich zu verkaufen, weil einfach keine Interessenten da sind.

Auch das oft gebrachte Argument, dass teilweise Dinge einfach neu zu machen seien, wenn sich beim Teilkern herausstellt, dass irgendwo die Mauersubstanz oder der Dachstuhl nicht mehr gängigen Standards entspricht und so ein Renovierungsmehrwert entstünde, greift nicht, da es sich ja (wenn denn überhaupt) um eine aufgedrängte Bereicherung handelt, also eine Aufwendung, die der Betroffene den normalen Verlauf der Dinge betrachtet überhaupt nicht getätigt hätte.

Wartungskosten

Nicht vergessen sollte man auch, dass die behindertengerechten Umbauten – hier vor allem der Aufzug – Strom verbrauchen und Wartungskosten verursachen und dass der Anbau auch zu heizen ist. All dies sind Positionen, die regelmäßig anfallen und vom Haftpflichtversicherer in Rentenform oder Kapitalabfindung zu ersetzen sind.

Ebenso muss auch klar sein, dass Menschen, die im Kindesalter verunfallen, einen Anspruch auf einen weiteren Umbau bei Volljährigkeit haben, nämlich dann, wenn sie nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge das elterliche Haus verlassen hätten.

Anmerkung zum Autor: Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Oliver Negele, Mitarbeiter der AG-Recht der FGQ, bearbeitet derzeit ca. 30 Fälle aus dem Bereich Großpersonenschaden im Jahr. ■

Kontakt:
RA Oliver Negele
Bgm.-Fischer-Str. 12
86150 Augsburg
tel 08 21-32 79 88 10
eMail: kontakt@arge-recht.de

Anzeige



ALTEC
VERLADETECHNIK
ALTEC GmbH
Rudolf-Diesel-Str. 7
D-78224 Singen
Tel.: 07731/8711- 0
Fax: 07731/8711-11
info@altec-singen.de
www.altec-singen.de